

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 74 (1948)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Der Staatsvertrag mit Austroricco  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-486910>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



**RESTAURANT  
St. Annahof**  
ZÜRICH mittlere Bahnhofstraße  
Inh. Werner Michel

**Kongreßhaus  
Zürich**

Kongreßrestaurant  
Bar · Gartensaal  
Telefon 27 56 30



**Buffet Zürich-Enge**

Spezialitäten-  
Küche  
Gute Weine!

3 Min. Tram vom Parade Tel. (051) 25 18 11 Inh. B. Böhny

**"CAMPARI"**  
Das feine Aperitif

Rein in Gläschchen oder gespritzt mit Siphon

**Chinesische Weisheit**

646

«Es gibt nichts, das nicht wachsen würde, wenn ihm die rechte Pflege zuteil wird, und es gibt nichts, das nicht in Verfall geraten würde, wenn es der rechten Pflege entbehren muß», sagte der chinesische Philosoph Meng-Tsi. Das gilt für alles in der Natur. Für den Ackerboden, die Pflanzen, die Gebäude, das Handwerk, die Kunst, für unendlich viele Dinge. Vernachlässige man das Handwerk des Teppichknüpfens, würde diese Kunst vergessen, kümmerte man sich nicht um die Pflege der Teppiche, würden sie ein Opfer des Staubes und der Motten. — Lassen Sie sich über die Behandlung der Orientteppiche von Vidal an der Bahnhofstraße in Zürich fachmännisch orientieren.



**Cognac Favraud**  
LA MARQUE DU CHATEAU



98 % Prozent aller Autos mit Beleuchtungsmängeln behaftet.  
Mänge lueget das mit schnellerem Tempo uuszgliiche!

## Der Staatsvertrag mit Austroricco

Gesetzlich geschützter Entwurf  
Vor Nachahmungen wird gewarnt

§ 1. Austroricco, das infolge seiner günstigen geographischen Lage in den letzten dreißig Jahren wiederholt befreit werden konnte, ist im Sinne der Vier Freiheiten und der letzten Befreiung durch die vier Freiheitsmächte als befreites Land anzusehen, wobei die Auslegung des vierfachen Freiheitsbegriffes der Auffassung des jeweilig maßgebenden Viertels der vier Befreiungsmächte überlassen bleibt.

§ 2. Die vier Signatarmächte des Staatsvertrages mit Austroricco erkennen an, Austroricco ist kein besiegtes sondern ein befreites Land, dessen militärische Besetzung daher keinerlei Repressalien gleichkommt und nur deswegen aufrechterhalten werden muß, um eine durch den plötzlichen Abzug der Besatzungsstruppen zwangsläufig bedingte Gleichgewichtsstörung im Budget der austroriccoschen Bundesregierung zu vermeiden. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages verpflichteten sich die Generalstäbe der vier Besatzungsmächte, die ihnen unterstellt Truppen im verkehrten Marschieren — Krebsgang — auszubilden, damit im

Fall eines eventuell später zu erörternden Zeitpunktes die Voraussetzung für die Zurücknahme der Besetzungen gewährleistet wäre und die abziehenden Truppen auf Gegenseitigkeit ihr vorschriftsmäßiges Lächeln beobachten könnten.

§ 3. Obwohl auf dem befreiten Land Austroricco Krieg geführt wurde, seien die Signatarmächte davon ab, Reparationen zu fordern. Es bleiben daher alle bei den früheren Befreiungen zu enteignen vergessenen Bodenschätze, Industrien, Transportmittel, Nebenflüsse, Drahtseilbahnen, Hühner und Uhren weiter in austroriccoschem Besitz.

§ 4. Die vom Volk der Austricossen gewählte Bundesregierung genießt volle Souveränität und vierfache Meinungsfreiheit, soweit sich diese Meinungen mit denen der Signatarmächte decken. Die Mitglieder der Bundesregierung und des Nationalrates von Austroricco sind auf austroriccoschem Boden extraterritorial, solange sie nicht von einer der Unterzeichner-

mächte eingesperrt werden. Die Bundesregierung hat das Recht, die Tabakweltmarktpreise im eigenen Land zu überbieten und die Ausbezahlung der auf Dollar oder sonstige Währungen lautenden Kreditbescheinigungen heimgekehrter Kriegsgefangener bis zur nächsten Geldentwertung hinauszuschieben.

§ 5. Der Bundesregierung von Austroricco bleibt es anheimgestellt, eigene Geldzeichen zu drucken und auszugeben, soweit die Banknotenpresse nicht gerade von einer der Besatzungsmächte für die Herstellung von Ansichtskarten benötigt wird. Die Bundesregierung kann den jeweiligen Geldüberhang zwecks Stabilisierung der Währung nach vorhergegangener Warnung an die eingeweihten Kreise nach eigenem Ermessen abschröpfen. Sollte der Pesoricco im Ausland trotzdem nicht steigen, wird dem Finanzministerium geraten, die Auslandsguthaben aller Staatsbürger mit 1 : 1 über die Nationalbank von Austroricco zu verrechnen. (1 Dollar = 1 Pesoricco.) Diese Maßnahme dürfte die Exportfreudigkeit der Kaufmannschaft wesentlich erhöhen.

§ 6. Zwecks Ausbalancierung des Staatshaushaltes verpflichtet sich die Bundesregierung von Austroricco, den Schleichhandel mit allen Mitteln zu bekämpfen, sobald er die amtlich festgesetzten Preise zu unterbieten droht.

§ 7. Die Bundesregierung von Austroricco sorgt für das Wohlergehen ihrer Staatsbürger, indem sie auf dem Papier ein Existenzminimum von 1700 Kalorien gewährleistet. Bei gleichzeitiger Hinaufsetzung der Begräbniskosten ist demnach mit einer Senkung der Sterblichkeitsziffer zu rechnen. Zur Hebung der Demokratie in Austroricco wird der Re-

gierung geraten, die von den Besatzungsmächten sogar im Inland aufgehobene Zensur mit dem beispielsweisen Vermerk: «Zollwache Salzburg Bahnhof, Perron» wiedereingeführte Briefzensur nach dem Ausland beizubehalten und wenn möglich noch weiter auszubauen. (Anmerkung für die Redaktion: Tatsächlich, wird auf Wunsch belegt.) Die Regierung von Austroricco überwacht die Freiheit der Presse, indem sie ihr im Bedarfsfall kein Papier zuteilt.

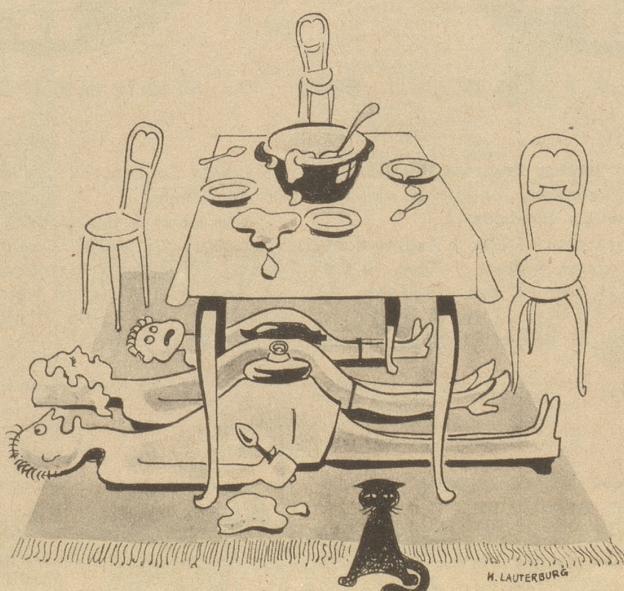
§ 8. Die freien Bürger von Austroricco haben das Recht, sich innerhalb der ihnen zugewiesenen Besatzungszone frei zu bewegen, soweit sie nicht von der Exekutive des freien Staates Austroricco durch Durchleuchtung und Leibesvisitationen daran gehindert werden. Für die Überschreitung der Zonengrenzen innerhalb der freien Republik Austroricco benötigt der freie Austroriccosse lediglich einen Paß mit 14 Stempeln.

§ 9. Die Bundesregierung von Austroricco verpflichtet sich, den Polizeistaat in ein demokratisches Staatswesen umzuwandeln, in dem jedem Staatsbürger das Recht zusteht, sich bei Übertretungen, Überschreitungen und Untlassungen selbst zu verhaften.

§ 10. Sollte ein freier Bürger der befreiten Republik Austroricco das Bedürfnis äußern, von seinen Befreieren befreit zu werden, dann ist er als Austroriccozist zu registrieren und nach Bezahlung seiner Steuern öffentlich zu verbrennen.  
Ralph

#### Lieber Nebelpalter!

Hansli zur Mutter: «Gäll Müetti, d'Milch isch nümme rationiert, will d'Chüeh soviel Wasser händ chönne trinke dä Winter.»  
B. W.



Schweingrubers Nidelerntierungssorgie



Arbon, Basel, Chur, Frauenfeld, St. Gallen, Glarus, Herisau, Luzern, Olten, Romanshorn, Schaffhausen, Sins, Winterthur, Wohlen, Zug, Zürich. — Depos in Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Interlaken, Thun

